

**Gesendet:** Donnerstag, 20. Mai 2021 um 11:34 Uhr  
**Von:** "Kommunikation PD Frankfurt" <Kommunikation.PD.Frankfurt@deutschebahn.com>  
**An:** "rolf.weinreich@gmx.net" <rolf.weinreich@gmx.net>  
**Betreff:** AW: Hinweis auf Gefahrenstelle zwischen Schienen und Straße

Sehr geehrter Herr Weinreich,

wir bedanken uns nochmals für Ihre Mail.

Die Deutsche Bahn verfügt bundesweit über ein Streckennetz von etwa 35.000 Kilometer Länge, das auch durch bewohnte Gebiete führt. Dazu kommen 5.600 Bahnhöfe und Haltepunkte in Städten und Gemeinden. Somit wäre ein Zaun mit einer Länge, der zweimal um den Äquator reicht, erforderlich. Dieser Zaun würde zudem zahlreiche Lücken haben – etwa an Bahnübergängen oder Zuglängen für die Reisenden. Und der müsste Rettungskräften und Instandhaltungspersonal freien Zugang zum Schienennetz ermöglichen.

Dennoch prüft die Bahn immer dann, wenn dies im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, welche Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall ergriffen werden können. Dieses könnte z.B. aufgrund eines Kindergartens in unmittelbarer Bahnnähe sein. In Ihrem geschilderten Fall sehen wir eine solche Gefahrenlage nicht.

Für eine generelle Einzäunung von Eisenbahnanlagen gibt es weder unter dem einen noch unter dem anderen genannten Aspekt eine gesetzliche Verpflichtung. Nach Rechtsprechung bringt die dem Eisenbahnunternehmer obliegende Verkehrssicherungspflicht zwar zum Ausdruck, dass jeder, der Gefahrenlagen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat. Dagegen stellte sie auch fest, dass der Pflichtige nicht mit unzulässigem und verbotenem Verhalten Dritter zu rechnen braucht, da das unbefugte Betreten der Bahnanlagen gemäß §§ 62, 63 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt ist und der Verstoß hiergegen eine Ordnungswidrigkeit nach §64 b EBO ist. Es kann z.B. auch nicht verlangt werden, eine Straße zum Bürgersteig hin mit einem Zaun abzugrenzen. Das Gleiche gilt für Flüsse und Kanäle.

Bahnanlagen dürfen – außer von Mitarbeitern des Unternehmens oder anderen autorisierten Personen – nur betreten werden, wenn es dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dient. Im Übrigen ist das Betreten von Bahn- bzw. Gleisanlagen verboten. Diese Regelung ist in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) festgelegt. Wer gegen dieses Verbot verstößt, gefährdet sich und andere. Wir sehen bei Kindern allerdings auch Elternhäuser, Kindergärten und Schulen in der Pflicht, die auf die Gefahren an einer Bahnstrecke hinweisen sollten. Möglicherweise könnte in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde ein entsprechender Artikel in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.

Wir hoffen Ihnen zu diesem Thema eine ausreichende Antwort vermittelt zu haben und bedauern Ihnen keine günstigere Antwort geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

**Kommunikation AIM Netz Frankfurt**

**Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Frankfurt**

**Von:** rolf.weinreich@gmx.net <rolf.weinreich@gmx.net>

**Gesendet:** Dienstag, 18. Mai 2021 14:03

**An:** Kommunikation PD Frankfurt <Kommunikation.PD.Frankfurt@deutschebahn.com>

**Betreff:** Re: Hinweis auf Gefahrenstelle zwischen Schienen und Straße

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem angehängten Bild habe ich den Punkt markiert, von dem in meinen Augen die größte Gefahr ausgeht. Es gibt keinerlei Hindernisse zwischen dem Weg und den etwa 3 m entfernt vorbei laufenden Schienen, auf denen regelmäßig schwere Güterzüge verkehren.

Mit freundlichem Gruß

Rolf Weinreich

Gesendet mit der GMX Mail App

Am 18.05.21 um 13:53 schrieb Kommunikation PD Frankfurt

Von: "Kommunikation PD Frankfurt"

<[Kommunikation.PD.Frankfurt@deutschebahn.com](mailto:Kommunikation.PD.Frankfurt@deutschebahn.com)>

Datum: 18. Mai 2021

An: "[rolf.weinreich@gmx.net](mailto:rolf.weinreich@gmx.net)" <[rolf.weinreich@gmx.net](mailto:rolf.weinreich@gmx.net)>

Cc:

Betreff: Hinweis auf Gefahrenstelle zwischen Schienen und Straße

Sehr geehrter Herr Weinreich,

vielen Dank für die Information, dessen Eingang wir hiermit bestätigen.

Gerne nehmen wir uns der Thematik an, würden Sie vorher aber noch bitten, die genaue Örtlichkeit auf einer Karte von bspw. googlemaps zu markieren und uns zuzuschicken. Im Anschluss wird sich unser Fachdienst der Sache annehmen und sich die Situation vor Ort mal ansehen.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen,

Kommunikation AIM Netz Frankfurt

Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Frankfurt

### **Beschreibung**

Betreff Kundeneingabe Weinreich Rolf wegen Hinweis auf Gefahrenstelle  
zwischen Schienen und Straße, 17.05.21 - I.NA-MI  
Aktenzeichen

### **Abtretung des Vorgangs 1-139502537698 des Kunden Weinreich Rolf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kundeneingabe wurde uns zugeleitet und fällt in Ihren Aufgabenbereich. Wir bitten Sie um abschließende Bearbeitung. Vielen Dank.

VorgangsID: 1-139502537698

Herr

Weinreich Rolf

Hegweg 15

35398 Gießen

[rolf.weinreich@gmx.net](mailto:rolf.weinreich@gmx.net)

Anlagen zum Vorgang:

Brief / E-Mail des Kunden vom 17.05.2021

Kundenstatus : ohne BahnCard (ohneBahnCard)

BahnCard-Nr.: :

Zugtyp : Bitte wählen (choose)

Zugnummer :

Reisedatum: :

Bahnhof: :

Reiseklasse: : Bitte wählen (choose)

Ihre Mitteilung: : Sehr geehrte Damen und Herren Ich schreibe Ihnen aus Gießen, Kleinlinden. Ich weise Sie darauf hin, dass in Klein Linden der Abstand zwischen dem Brandweg da, wo er parallel verläuft zu den Schienen, nur wenige Meter beträgt. Es gibt keinen Zaun oder sonstiges, was den Brandweg von den Schienen trennt. Ich fürchte, dass irgendwann Hunde oder Kinder auf die Schienen laufen und es zu einem Unfall kommt. Ich bitte Sie, zwischen dem Brandweg und den Schienen irgendein Hindernis zu errichten, um Unfällen vorzubeugen.

Ich verbleibe mit freundlichem Gruß

Rolf Weinreich

Hegweg 15,

35398 Gießen